

## Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer

Ich sehe mich genötigt, darauf hinzuweisen, daß Eingriffe irgendwelcher Art in die Arbeit des deutschen Verlagswesens und Buchhandels, die ohne ausdrückliche und durch Unterschrift bestätigte Genehmigung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer und seiner zuständigen Beauftragten, insbesondere des Vorstehers des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler erfolgen, zurückzuweisen sind.

Insbesondere haben Organisationen, Begutachtungsstellen, Buchämter und ähnliche Einrichtungen nicht das Recht, von Mitgliedern der Reichsschrifttumskammer in verlegerischen und buchhändlerischen Angelegenheiten die Erfüllung von Ersuchen zu verlangen. Wer solchen Ersuchen, auch hinsichtlich von Buch- und Manuskriptprüfungen nachkommt, tut dies rein persönlich, ohne einen Anspruch auf amtliche Berücksichtigung der Ergebnisse daraus ableiten zu können.

Ersuchen in verlegerischen und buchhändlerischen Angelegenheiten ohne die Einhaltung des Dienstweges über die Reichsschrifttumskammer sind für die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer nur dann verbindlich, wenn sie von folgenden Behörden ausgehen:

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, seine Landesstellen und die ihm angegliederte Reichsschrifttumsstelle.

Die Reichskulturkammer.

Die Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums.

Die mit der Durchführung amtlicher Maßnahmen beauftragten Polizeibehörden.

Die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer sind berechtigt, alle anderen Organisationen, Begutachtungsstellen und Buchämter in vorkommenden Fällen auf diese Bekanntmachung\*) aufmerksam zu machen und den Nachweis meines Einverständnisses zu verlangen.

Berlin, den 12. März 1935

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer

J. B.: Dr. Wismann

\*) Sonderdrucke davon sind zum Preise von 5 Pf. für das Stück (10 Stück 30 Pf.) bei der Expedition des Börsenblattes erhältlich.

## Anordnung der Reichsschrifttumskammer betr. die Herausgabe von Kalendern

Auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich zur Regelung der Herausgabe von Kalendern folgendes an:

1.

Die Herausgabe von Kalendern aller Art und kalenderartigen Schriften, die für das Jahr 1936 und die folgenden Jahre erstmals erscheinen und in die Zuständigkeit der Reichsschrifttumskammer fallen, ist nur mit Genehmigung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer gestattet.

Die Anmeldung muß Angaben enthalten, die der Reichsschrifttumskammer ein Urteil über den Inhalt und die Vertriebsart des Kalenders ermöglichen.

2.

Der Vertrieb von Kalendern und kalenderartigen Schriften, die in Buch- und Heftform erscheinen, ist frühestens fünf Monate vor Beginn der Zeitspanne gestattet, für die diese Druckschriften bestimmt sind.

3.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1935.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer.

J. B.: Dr. Wismann.

\*

Die Anordnung will die Unternehmungsfreudigkeit und den gesunden Wettbewerb nicht beschränken. Es soll aber verhütet werden, daß durch Überfetzung einzelner Gebiete mit Kalendern und den immer mehr vorverlegten Zeitpunkt ihrer Ausgabe nicht allein Verluste, sondern auch Unzuträglichkeiten hinsichtlich der Vertriebswege entstehen.

Die Frist von fünf Monaten ist zunächst noch weit gegriffen. Sie wurde gewählt, weil für die Ausfuhr, für den Vertrieb auf

dem Lande genügend Anlaufzeit vorhanden sein soll und vor allem, weil das Kalendergewerbe nicht plötzlich umgestellt werden kann, sondern erst umgewöhnt werden muß.

Druckvorbereitungen können natürlich nach wie vor in den sogenannten stillen Monaten erfolgen, wie auch die Ankündigung des Verlegers an den Zwischenhändler weiterhin z. B. für Jahrestalender schon vor dem 1. August gestattet ist.

## Mitteilung der Geschäftsstelle

Meldepflicht für Bundesmitglieder, die sich mit Abonnentenwerbung oder Einzelverkauf von Zeitschriften und Zeitungen befassen.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß diejenigen Mitglieder des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler e. V., die sich mit der Werbung von Abonnenten für Zeitschriften befassen, zur Meldung beim Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel in Köln, Pfälzerstraße 84, verpflichtet sind. Diejenigen Mitglieder des Bundes dagegen, die lediglich Einzelverkauf von Zeitungen und Zeitschriften betreiben, haben sich bei der Reichsfachschaft des deutschen Zeitungswesens- und Zeitschriften-Einzelhandels in Frankfurt a. M., Bürgerstraße 9-11, anzumelden. Die genannte Reichsfachschaft stellt arischen Buchhändlern einen Berechtigungsschein zum Bezug von Zeitungen und Zeitschriften gegen eine einmalige Gebühr von RM —.25 aus.

Wegen bevorstehender Maßnahmen der Reichspressenkammer empfehlen wir den Mitgliedern dringend, diese Anmeldungen sofort vorzunehmen, soweit es noch nicht geschehen sein sollte.

Leipzig, den 19. März 1935.

Dr. Heß.